

Informationen zur Anmeldepflicht von Prostituierten gemäß § 3 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG)

Grundsätzlich gilt:

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, hat dies **vor** Aufnahme der Tätigkeit persönlich beim Ordnungsamt anzumelden. Die Anmeldung muss in der Kommune erfolgen, in der die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Im Einzelnen:

- Die Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter darf lediglich von Personen über 18 Jahre ausgeübt werden.
- An allen Orten, an denen die Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter vorwiegend ausgeübt werden soll, muss eine Anmeldung bei der Behörde erfolgen.
- Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben möchte, hat dies persönlich bei der Behörde anzumelden.
- Deutsche und EU-Staatsangehörige haben Ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Bei allen anderen ausländischen Personen ist zusätzlich der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erforderlich, sofern sie nicht freizügigkeitsberechtigt sind.
- Für die Erstellung der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung ist ein Lichtbild (Passfoto) einzureichen.
- Bei der Anmeldung ist der Nachweis einer erfolgten gesundheitlichen Beratung vorzulegen. Diese darf nicht länger als 3 Monate zurück liegen.
- Für die Verlängerung der Anmeldung haben Prostituierte ab 21 Jahren einen Nachweis über die mindestens einmal jährlich erfolgte gesundheitliche Beratung einzureichen. Prostituierte unter 21 Jahren müssen mindestens alle sechs Monate an einer gesundheitliche Beratung teilnehmen und die entsprechenden Unterlagen bei der Verlängerung der Anmeldung vorzulegen.

Im Zuge der Anmeldung wird in einem vertraulichen Rahmen ein Informations- und Beratungsgespräch durchgeführt. Hierbei ziehen wir Mitarbeiterinnen des Vereins „Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.“ (kurz: FiM) hinzu. In diesem Gespräch werden die Prostituierten über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Auch wird individuell auf die Situation der Prostituierten eingegangen.

Das Informations- und Beratungsgespräch ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Hinzuziehung von „FiM“ erfolgt **nur** nach erfolgter Einwilligung durch die Prostituierte oder den Prostituierten. Wird die Einwilligung verweigert, erfolgt das Informations- und Beratungsgespräch nur mit der für die Anmeldung zuständigen Sachbearbeitung, ggf. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin.

Die Erteilung der Anmeldebescheinigung wird Ihnen nicht verweigert, wenn Sie die Hinzuziehung von „FiM“ beim Beratungsgespräch ablehnen.

Das Informations- und Beratungsgespräch findet immer freitags in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Gießen, Berliner Platz 1 in 35390 Gießen, statt. Termine werden vom Ordnungsamt unter, **Telefon: 0641 306-1932**, vergeben. Die Anmeldebescheinigung kostet 47,00 Euro und die Aliasbescheinigung 15,00 Euro.

An diesem Tag erfolgt auch die Anmeldung im Ordnungsamt. Die Prostituierte bzw. der Prostituierte erhält eine Bescheinigung über die Anmeldung. Diese muss immer mitgeführt und einem Vermieter, Betreiber oder Escort-Agentur vorgelegt werden. Für Personen über 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung für zwei Jahre. Unter 21 Jahren ist die Geltungsdauer auf ein Jahr verkürzt.

Neben der Anmeldebescheinigung besteht auch die Möglichkeit, sich eine Alias-Bescheinigung ausstellen zu lassen. In dieser Bescheinigung wird nicht der richtige Vor- und Nachname sondern ein Alias (Arbeitsname/Pseudonym) aufgeführt.

Die erforderliche Teilnahme an einer gesundheitlichen Beratung ist **vor der Anmeldung** wahrzunehmen. Zuständig in Gießen ist das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen.

Kontakt:

Riversplatz 1 - 9

35390 Gießen

Tel. 0641 9390 1578 (**Terminvergabe für gesundheitliche Beratung**)

E-Mail: info@lkgi.de

Die gesundheitliche Beratung findet immer montags in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes, ebenfalls in einem vertraulichen Rahmen, statt. Termine werden von Frau Stein oder Frau Hoffmann, **Telefon: 0641 9390-1578**, vergeben. Für die gesundheitliche Beratung entstehen Kosten in Höhe von 44,00 Euro.

Nach Anmeldung der Tätigkeit muss diese gesundheitliche Beratung alle zwölf Monate wiederholt werden. Prostituierte unter 21 Jahren müssen diese Beratung mindestens alle sechs Monate wiederholen.

Wichtig zu wissen:

Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Verwendung von Kondomen.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann massive Folgen haben. So können erhebliche Geldbußen festgesetzt und die weitere Ausübung der Tätigkeit als Prostituierte verboten werden.